

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

September 2020

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Bundesregierung hat eine neue Subvention auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die Überbrückungshilfe vor. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das Zweite Familienentlastungsgesetz vorsieht. Der Steuertipp beleuchtet, wann das Finanzamt keinen Zugriff auf Vermögenswerte des Ehegatten hat.

UMSATZRÜCKGÄNGE
Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei

Viele Unternehmen mussten ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einschränken oder einstellen. Die Bundesregierung stellt nun einen neuen Rettungsanker zur Verfügung: die Überbrückungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 25 Mrd. €. Sie wird als **direkter Zuschuss** zu den betrieblichen Fixkosten gewährt.

- **Voraussetzungen:** Die Überbrückungshilfe können Unternehmen und Organisationen beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. Ihr Umsatz muss im April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sein. Auch Soloselbständige, Freiberufler sowie gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen können einen Antrag stellen.
- **Antrag:** Die Überbrückungshilfe kann nur über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte beantragt werden, und zwar spätestens bis zum **30.09.2020**. Sie prüfen vorab Umsatzeinbrüche und Fixkosten.

- **Förderhöhe:** Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des erlittenen Umsatzrückgangs. Als förderfähige Fixkosten werden unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern berücksichtigt. Aufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können pauschal in Höhe von 10 % der Fixkosten geltend gemacht werden.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 € pro Monat für höchstens drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der Erstattungsbetrag maximal 3.000 € pro Monat für höchstens drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 € pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

In dieser Ausgabe	
<input checked="" type="checkbox"/> Umsatzrückgänge: Bundesregierung gibt Corona-Überbrückungshilfe frei.....	1
<input checked="" type="checkbox"/> Kindergeld/Freibeträge: Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Ehepaare: Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Risikomanagement: Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerfreier Immobilienverkauf: Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Arzthaftung: Radiologe muss bei fehlerhafter Diagnose Schmerzensgeld zahlen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Verjährung: Patient muss sich bei Behandlungsfehler nicht um Aufklärung bemühen.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Schadenersatz: Keine Behandlung ohne Approbation.....	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Zahlung laufender Hauskosten stellt keine unentgeltliche Zuwendung dar.....	4

Hinweis: Die Überbrückungshilfe muss nicht zurückgezahlt werden.

KINDERGELD/FREIBETRÄGE

Steuerzahler sollen ab 2021 weiter entlastet werden

Die Bundesregierung will mit einer erneuten Anpassung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen. Der Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen sieht vor, das Kindergeld ab dem 01.01.2021 um **monatlich 15 € pro Kind** anzuheben. Damit erhielten Eltern ab diesem Zeitpunkt monatlich folgende Zahlungen:

- für das erste und zweite Kind je 219 €
- für das dritte Kind 225 €
- ab dem vierten Kind je 250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Hinweis: Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteueranmeldung automatisch, ob der Abzug des Kinderfreibetrags oder das Kindergeld für Sie günstiger ist. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne.

Daneben plant die Bundesregierung auch Erleichterungen für alle Steuerzahler. So soll der **Grundfreibetrag** ab 2021 auf 9.696 € und ab 2022 auf 9.984 € ansteigen. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2021 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen.

Schließlich soll die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - ausgeglichen werden.

Hinweis: Die Beratungen über das Gesetz sind noch nicht abgeschlossen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

EHEPAARE

Gesonderte Gewinnfeststellung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage?

Betreiben Eheleute gemeinsam eine Photovoltaikanlage, tun sie dies zivilrechtlich in Form einer GbR. Da in diesem Fall zwei Personen an den Einkünften beteiligt sind, wäre nach der Abgabenordnung eigentlich eine eigenständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die GbR erforderlich. Das heißt, die Eheleute müssten neben ihrer Einkommensteuererklärung auch eine

Feststellungserklärung für ihre Photovoltaik-GbR abgeben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun allerdings entschieden, dass auf eine Feststellungserklärung verzichtet werden kann, wenn

- Eheleute eine Photovoltaikanlage auf ihrem selbstgenutzten Wohnhaus betreiben und
- kein Streit über Höhe und Aufteilung der daraus erzielten Einkünfte besteht.

Im Urteilsfall hatten zusammenveranlagte Eheleute ihre Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage nur im Rahmen ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung deklariert und keine zusätzliche Feststellungserklärung abgegeben. Das Finanzamt hatte auf einem zusätzlichen Gewinnfeststellungsverfahren für die Photovoltaik-GbR bestanden, wurde vom BFH aber eines Besseren belehrt. Der Sachverhalt sei ein **Fall von geringer Bedeutung**, der vom Gewinnfeststellungsverfahren auszunehmen sei.

RISIKOMANAGEMENT

Vom Finanzamt übersehener Gewinn von 128.000 € bleibt unbesteuert

Es klingt zu schön, um wahr zu sein: Ein Selbständiger erwirtschaftet einen Gewinn von rund 128.000 €, gibt diesen Betrag ordnungsgemäß in seiner Steuererklärung an, muss aber im Ergebnis keine Einkommenssteuer zahlen. Dieser Fall lag dem Bundesfinanzhof (BFH) vor. Das Finanzamt hatte den erklärten Gewinn beim Einscannen der Unterlagen übersehen und diesen Fehler erst im Folgejahr bemerkt. Den ursprünglichen Steuerbescheid hatte es daraufhin aufgrund einer **„offenbaren Unrichtigkeit“** geändert.

Hinweis: Eine solche Bescheidänderung ist zulässig, wenn der Finanzbehörde beim Erlass eines Verwaltungsakts Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten unterlaufen sind. Dabei muss es sich um „mechanische Versehen“ handeln.

Der Selbständige klagte gegen die nachträgliche Besteuerung seiner Einkünfte und erhielt Rückendeckung vom BFH. Seiner Ansicht nach darf eine Änderung aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit nicht erfolgen, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamts ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Im Streitfall lag daher **kein bloßes mechanisches Versehen** vor. Der BFH stellte fest, dass das Computersystem des Finanzamts bei der Erstbearbeitung der Einkommensteuererklärung mehrere Prüf- und Risikohinweise ausgegeben hatte. Diese deuteten auf (zu) geringe Einkünfte hin und sahen eine personelle Prüfung des als risikobehaftet eingestuften Falls vor. Trotz der Hinweise hatte die Sachbearbeiterin den Fall freigegeben - eine Prüfung hätte sich ihr jedoch aufdrängen müssen.

Hinweis: Der ursprüngliche Steuerbescheid war also nicht mehr änderbar, so dass der Gewinn endgültig unbesteuert blieb.

STEUERFREIER IMMOBILIENVERKAUF

Selbstnutzung muss drei zusammenhängende Jahre umfassen

Wer eine Immobilie des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist veräußert, muss den realisierten Wertzuwachs als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Anzusetzen ist dann der erzielte Veräußerungspreis abzüglich der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Immobilie und abzüglich der angefallenen Werbungskosten.

Dagegen muss der Gewinn bei einem Verkauf innerhalb von zehn Jahren nicht versteuert werden, wenn die Immobilie vorher selbst genutzt wurde. Hierzu muss eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entweder im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen haben.

Das Bundesfinanzministerium hat nun geregelt, auf welche Zeitspanne sich der Selbstnutzungszeitraum in der zweiten Fallvariante erstrecken muss, damit die Finanzämter von einer Besteuerung absehen. Wie der Bundesfinanzhof geht jetzt auch die Finanzverwaltung davon aus, dass die gesetzlich geforderte Selbstnutzung „im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren“ bereits dann vorliegt, wenn diese

- im Veräußerungsjahr zumindest am 01.01.,
- im Vorjahr durchgehend und
- im Vorvorjahr zumindest am 31.12.

bestanden hat. Für den steuerfreien Verkauf einer Immobilie reicht also ein zusammenhängender Selbstnutzungszeitraum von einem Jahr und zwei Tagen aus, der sich nur über die drei Kalenderjahre bis zum Verkauf erstrecken muss.

Im Jahr der Veräußerung kann die Immobilie folglich in der Zeit nach dem 01.01. (bis zum Verkauf) noch fremdvermietet werden, ohne den Veräußerungsgewinn versteuern zu müssen. Unverzichtbar ist aber die durchgehende Selbstnutzung im Vorjahr der Veräußerung. Kommt es in diesem Jahr zu einer vorübergehenden Fremdvermietung oder zu einem Leerstand, muss der spätere Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft versteuert werden.

ARZTHAFTUNG

Radiologe muss bei fehlerhafter Diagnose Schmerzensgeld zahlen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit der Abgrenzung von Befunderhebungsfehler und therapeutischer Aufklärungspflicht befasst.

Im Urteilsfall war eine radiologische Praxis dem Vorwurf ausgesetzt, Mammographie-Screenings seien fehlerhaft bewertet und erforderliche **weitere Befunderhebungen unterlassen** worden. Bei einer Brustuntersuchung zur Früherkennung einer Krebserkrankung hatte die Klägerin angegeben, ihre rechte Brustwarze sei seit etwa einem Jahr leicht eingezogen („Mamillenretraktion“). Der Radiologe bewertete die Brust jedoch als normal. Zwei Jahre später diagnostizierte ein Gynäkologe bei der Klägerin Brustkrebs. Es folgten Operationen, bei denen Karzinome und Lymphknoten entfernt wurden, Bestrahlungen und eine Chemotherapie. Die Klägerin argumentierte, bei korrektem Vorgehen wäre der Brustkrebs in einem Stadium ohne Lymphknotenbefall entdeckt und behandelt worden. Dann hätte es einer Chemotherapie nicht bedurft und die Anzahl der Bestrahlungen wäre geringer gewesen.

Das Oberlandesgericht bejahte einen **Befunderhebungsfehler** des Arztes und verurteilte die Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 € und zum Ersatz des materiellen Schadens in Höhe von 773,14 € zuzüglich Nebenkosten. Der BGH hat die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt.

Hinweis: Ist die medizinische Lage nicht eindeutig, sollte der Arzt eine weitere Diagnostik durchführen. Hier war die Ursache der eingezogenen Brustwarze unklar. Im Sinne einer Krebsfrüherkennung hätte der Arzt die unklare Situation weiter aufklären müssen. Denn eine eingezogene Brustwarze kann eine Folge einer Brustkrebserkrankung sein. Bei der Diagnostik gilt: Lieber zu viel als zu wenig. Wegen übermäßiger Diagnostik ist bisher noch kein Arzt bestraft worden, auch wenn es im Einzelfall zu abrechnungstechnischen Problemen kommen kann

VERJÄHRUNG

Patient muss sich bei Behandlungsfehler nicht um Aufklärung bemühen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungsfehlern mit dem **Verjährungsfristlauf** bei unterlassener Überprüfung der Krankenhausunterlagen befasst. Im Vordergrund stand dabei die Frage, ob die Ansprüche des Klägers wegen ärztlicher Behandlungsfehler im Zusammenhang mit seiner Geburt verjährt waren.

Seine Mutter hatte seinerzeit die angewandte geburts-hilffliche Technik kritisiert. Zudem sei eine **Risikoauflärung unterblieben** und keine Kaiserschnittentbindung angeboten worden. Es handelte sich um eine fehlerhafte Behandlung, wie auch ein späteres Gutachten bestätigte. Zudem wurden Aufklärungsfehler der Ärzte festgestellt. Im Arzthaftungsprozess, bei dem der Kläger ein Schmerzensgeld von 40.000 € forderte, wandten die behandelnden Ärzte ein, die Arzthaftungsansprüche des Kindes seien verjährt. Die Verjährung habe schon begonnen, als der Rechtsanwalt des Kindes die Behandlungsunterlagen übersandt bekommen hatte..

Der BGH hat den Gynäkologen allerdings die Einrede der Verjährung verwehrt. Sie müssen also für den (unstreitigen) Behandlungsfehler haften und Schmerzensgeld zahlen. Behandlungsunterlagen seien für einen medizinischen Laien nicht aus sich heraus verständlich. Dass in diesen - häufig nicht chronologisch geordneten - Unterlagen ein ärztlicher Behandlungsfehler verborgen bzw. enthalten sei, könne der medizinische Laie gar nicht erfassen. Nur der Fachmann - sprich ein anderer Arzt - sei in der Lage, einen solchen Fehler zu erkennen.

SCHADENERSATZ

Keine Behandlung ohne Approbation

Immer wieder versuchen Ärzte, deren Approbation ruhend gestellt ist oder denen die Approbation entzogen wurde, weiterhin ärztlich tätig zu sein. Ein Arzt, der ohne Approbation Patienten behandelt, macht sich nicht nur strafbar und setzt sich zivilrechtlichen **Haftungsansprüchen** aus, sondern verliert auch seinen Haftpflichtversicherungsschutz und haftet dann mit seinem Privatvermögen. Ebenso strafbar macht sich, wer als Arzt einen Nichtarzt beschäftigt und diesen Patienten behandeln lässt.

Wer eine Heilbehandlung oder eine invasive kosmetische Behandlung durchführt, ohne eine ärztliche Approbation zu haben, handelt **grob fehlerhaft**. Der Patient hat dann gegen den Behandler einen Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch, wie das Oberlandesgericht Köln entschieden hat. In einem solchen Fall müsste der Patient auch nicht beweisen, dass er falsch behandelt worden sei.

Hinweis: Ein Arzt, der eine solche Behandlung zwar erkennt, aber nicht verhindert, haftet ebenso.

STEUERTIPP

Zahlung laufender Hauskosten stellt keine unentgeltliche Zuwendung dar

Zusammen veranlagte Ehegatten können beim Finanzamt eine **Aufteilung der Steuerschuld** beantragen. Dann wird die Vollstreckung gegen jeden einzelnen jeweils auf den Steuerbetrag beschränkt, der auf ihn entfällt. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei einer Einzelveranlagung er-

geben würden. Sofern sich Eheleute untereinander unentgeltlich Vermögensgegenstände zuwenden, kann der Zuwendungsempfänger über seinen Aufteilungsbeitrag hinaus vom Finanzamt in Anspruch genommen werden, und zwar bis zur Höhe des gemeinen Werts der Zuwendung.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass **keine unentgeltliche Zuwendung** in diesem Sinne vorliegt, wenn der Alleinverdienerehegatte alle laufenden Kosten des gemeinsam bewohnten Hauses der Eheleute zahlt. Dies gilt selbst dann, wenn das Haus im Alleineigentum des anderen Ehegatten steht.

Hinweis: Mit dem Urteil blieb der Vorstoß eines Finanzamts erfolglos, eine Ehefrau ohne eigene Einkünfte (mit Steuerbetrag nach Aufteilung von 0 €) wegen der Kostentragung ihres alleinverdienenden Ehemanns mit rund 53.000 € in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Naderlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!